

**Neufassung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes
(Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) und der §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt gemäß § 53 WG LSA dem Land Sachsen-Anhalt. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA den für die jeweiligen Gewässer gemäß §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und der Anlage 2 WG LSA zuständigen Unterhaltungsverbänden. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I, S. 405), in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land gemäß § 56a WG LSA die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern.
- (3) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 1 WG LSA für die im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied im Ehle/Ihle Verband. Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zahlt die Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 28 Abs. 1 WVG i. V. m. §§ 55 Abs. 3, 56 WG LSA sowie der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes an den Unterhaltungsverband Beiträge. Diese Beiträge dienen zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Ehle/Ihle Verbandes und der Deckung der mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Kosten und Aufwendungen. Sie dienen zugleich der Deckung der Kosten, die der Unterhaltungsverband dem Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten hat.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

**§ 2
Gegenstand der Umlage und Umlagepflicht**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband an diesen zu entrichten hat, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage). Ebenso legt die Stadt Zerbst/Anhalt die ihr bei

der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

- (2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zum Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt gehören.
- (3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (4) Die Umlage wird gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie eine Gebühr nach dem KAG-LSA erhoben und beigetrieben.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig nach Tagen vom bisherigen und vom neuen Eigentümer, jeweils für die Dauer ihrer Rechtsinhaberschaft, erhoben. Dabei haftet der neue Eigentümer für die Zeit ab Ablauf des Tages, an dem er im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen worden ist. Der Zeitpunkt des Entstehens der Umlageschuld im Sinne von § 4 Abs. 1 wird durch einen Wechsel des Umlageschuldners nicht berührt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn
 - (a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
 - (b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.

- (4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn

- a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder
- b) wenn das Grundstück herrenlos ist oder
- c) wenn juristische Personen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind und sich weder durch eine Anfrage an das zuständige öffentliche Gewerbe- register noch an das Handelsregister eine zustellfähige Anschrift oder die Identität einer natürlichen Person als Vertreter ermitteln lässt. Für die Ermittlung der Adresse oder des Aufenthaltsortes dieses Vertreters gilt die Regelung in (3) S.2 b) entsprechend.

Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten durch Anfragen an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können oder eine Bekanntgabe unter den so ermittelten Daten scheitert. Dasselbe gilt, wenn ein Wohnsitz oder Aufenthaltsort des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten gar nicht bekannt ist.

- (5) Im Falle der ersatzweisen Heranziehung nach (3) wird der Nutzer nicht Umlageschuldner. Er tritt zu den Umlageschuldnern hinzu, ohne dass diese hierdurch von ihrer Umlageschuld entbunden werden.
- (6) Mehrere Umlageschuldner, die zur Zahlung von Umlageverbindlichkeiten für identische zeitliche Abschnitte herangezogen werden können, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksgröße. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (3) Die Verwaltungskosten, die der Stadt Zerbst/Anhalt durch die Umlage entstehen, werden auf die Umlageschuldner umgelegt und sind bei der Flächenumlage je Hektar mit enthalten.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze betragen

- a) ab dem **Kalenderjahr 2021:**

- Flächenbeitragssatz 12,070943 €/ha
(entspricht 0,0012070943 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

- b) ab dem **Kalenderjahr 2022:**

- Flächenbeitragssatz 11,604029 €/ha
(entspricht 0,0011604029 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Ab dem Umlagejahr 2021 kann von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.
- (3) Der Berechnung der Umlage nach dieser Satzung werden alle umlagepflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Ehle/Ihle Verbandes in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.
- (4) Die in den folgenden Jahren geltende Höhe der Umlagesätze wird jeweils in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel der Umlageschuldner (insb. Eigentümerwechsel und Erbbau-rechtsbestellung) sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Zerbst /Anhalt hierüber binnen eines Monats schriftlich zu informieren.
- (5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Buchst. b), rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 Nr. 3 der 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes vom 24.11.2021 außer Kraft.
- (2) § 6 Abs. 1 Buchst. b) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 16.12.2022


Andreas Dittmann
Bürgermeister



Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.